



19/SN-96/ME

# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN  
Telex 112 264

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	55 - GE/1984
Datum:	12. NOV. 1984
Verteilt	1984 - 11 - 14 Kammer

*A. Kasserbauer*

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1159/84/Dr.G/Hü

7. November 1984

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz, Zl. 23 0102/3-II/3/84 vom 26.9.1984 übermittelt die Kammer wunschgemäß 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Der Kammerdirektor:



*A. Kasserbauer*

Beilagen



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA-WIEN  
Telex 112 264

An das  
Bundesministerium für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz

Himmelpfortgasse 9  
1015 W i e n

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

GZ.23 0102/3-II/3/84

26.9.1984

1159/84/Dr.G/Hü

7. November 1984

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vom 26.9.1984, GZ. 23 0102/3-II/3/84, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstrehänder zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Kammer begrüßt grundsätzlich die Erhöhung der Familienbeihilfe und die neue, einer bürgernahen Verwaltung entsprechende Regelung über die Befreiung der für die Erlangung der Geburtenbeihilfe erforderlichen Geburtsbestätigung von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben.

Leider vermißt die Kammer der Wirtschaftstrehänder noch immer die Gleichstellung der Anspruchsberechtigten auf Familienbeihilfe, die die Familienbeihilfe durch einen Dienstgeber oder eine auszahlende Stelle ausgezahlt erhalten, mit jenen Anspruchsberechtigten, die die Familienbeihilfe durch die Finanzverwaltung ausgezahlt erhalten. Da alle Bevölkerungskreise gleichmäßig an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen Zahlungen leisten, ist nicht einzusehen, warum Anspruchsberechtigte, die die Familienbeihilfe durch die Finanzverwaltung ausgezahlt erhalten, diese Familienbeihilfe - von

bitte wenden!

Ausnahmefällen abgesehen - immer erst vierteljährlich im nachhinein, daher für das letzte Kalendervierteljahr erst nach den Weihnachtsfeiertagen ausbezahlt erhalten. Diese Regelung kann sicher nicht als sehr familienfreundlich bezeichnet werden.

In diesem Zusammenhang gestattet sich die Kammer im Sinne einer echten Verwaltungsvereinfachung anzuregen, die im § 41 Abs. 4 vorgesehene Freigrenze sowie den dort vorgesehenen Freibetrag der Neuregelung bei der Lohnsummensteuer anzupassen.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich noch zu bemerken, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates direkt zugeleitet wurden.

Der Präsident:

Dr.Burkert e.h.



Der Kammerdirektor:

Dr.Schneider e.h.